



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der ALPINE-ENERGIE Deutschland GmbH (im nachfolgenden ALPINE-ENERGIE genannt).
- 1.2 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferant wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn die ALPINE-ENERGIE diese ausdrücklich schriftlich bestätigt oder diese Bedingungen eine zwingende gesetzliche Regelung wiedergeben.
- 1.3 Die Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die ALPINE-ENERGIE ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung erfolgt.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Die vom AN auszuarbeitenden Angebote sind für den für die ALPINE-ENERGIE unverbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der AN einen Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Bei elektronischer Abbildung der Angebote im Warenwirtschaftssystem der ALPINE-ENERGIE, übergibt der Lieferant der ALPINE-ENERGIE den Angebotsinhalt im vorgegebenen Format.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes – in Form einer Bestellung der ALPINE-ENERGIE - zustande.
- 2.4 Alle von der ALPINE-ENERGIE zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum der ALPINE-ENERGIE. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an die ALPINE-ENERGIE zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

3. Liefertermine, Vertragsstrafe

- 3.1 Alle in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich und werden unter Berücksichtigung der Lieferfristen des Lieferanten vereinbart. Der Verzug tritt ohne weitere Mahnung auch bei nur teilweiser Lieferung ein. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am Erfüllungsort an.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die ALPINE-ENERGIE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Eine bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen.
- 3.3 Wird ein in der Bestellung genannte Termin vom Lieferant schuldhaft überschritten, kann die ALPINE-ENERGIE ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Nettoauftragswertes der jeweiligen Bestellung pro angefallenen Werktag maximal jedoch 5% vom jeweiligen Nettoauftragswertes von der Vergütung des Lieferanten in Abzug bringen.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen der ALPINE-ENERGIE die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Mehr- und Minder-, Voraus oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Einwilligung der ALPINE-ENERGIE zulässig.
- 4.2 Sofern zwischen der ALPINE-ENERGIE und dem Lieferant keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung gemäß DDP (Incoterms 2000) einschließlich Transport, Versand, Verpackung und Entladung.

5. Preise

- 5.1 Die ALPINE-ENERGIE vergütet dem Lieferant die in der Bestellung festgelegten Preise. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Sofern zwischen der ALPINE-ENERGIE

und dem Lieferant keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ausgeschlossen.

6. Rechnungen und Zahlungen

- 6.1 Alle Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:
ALPINE-ENERGIE Deutschland GmbH
Wolfentalstraße 29
88400 Biberach/Riss
- 6.2 Über jede Sendung ist der ALPINE-ENERGIE ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Dabei müssen alle Rechnung folgende Angaben enthalten:
- Lieferantenummer
 - Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes
 - Menge und Artikelnummer,
 - Nummer und Datum des Lieferscheins,
 - Brutto- und Nettogewichte, jeweils einzeln aufgeführt,
 - Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Abladestelle),
 - die vereinbarten Preis/Mengeneinheiten
- 6.3 Nicht ordnungsgemäße und nach den gültigen gesetzlichen Anforderungen erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 6.4 Vor der Bezahlung erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die ALPINE-ENERGIE. Rechnungen, in denen berechnete Differenzen festgestellt werden, gelten als nicht gestellt und werden an den Lieferant übersandt; zusätzlich wird die ALPINE-ENERGIE einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 erheben und dem Lieferant in Rechnung stellen.
- 6.5 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferant getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der prüffähigen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.
- 6.6 Der Lieferant ist zur Aufrechnungen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 6.7 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferant aus dem Vertrag gegen die ALPINE-ENERGIE an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ALPINE-ENERGIE zulässig.
- 6.8 Der ALPINE-ENERGIE stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

7. Mängeluntersuchung

- 7.1 Die ALPINE-ENERGIE prüft die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf sichtbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen; eine sich daran binnen 5 Werktagen unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig. Verdeckte Mängel hat die ALPINE-ENERGIE binnen 5 Werktagen nach Kenntnisnahme zu rügen.
- 7.2 Bei der Wareneingangsprüfung als nicht vertrags- und bedingungsgemäß zurückgewiesene Waren hat der Lieferant unentgeltlich frei Erfüllungsort durch vertrags- und bedingungsgemäße Ware zu ersetzen. Im Falle der Zurückweisung der Ware fällt das Eigentum an den Lieferanten zurück; der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes.

8. Mängelhaftung und Garantie

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden entsprechen.
- 8.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger allgemeiner Bestimmungen, etwa DIN- oder EN-



Normen, in Bezug auf alle von ihm nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

8.3 Der Lieferant garantiert, die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), soweit es für das gelieferte Produkt einschlägig ist, strikt einzuhalten.

8.4 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängel stehen der ALPINE-ENERGIE ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Abnahme der jeweiligen Leistung.

8.5 Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sind nach Wahl der ALPINE-ENERGIE vom Lieferant auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß zu erfüllen. Beseitigt der Lieferant auf erste Mängelrüge von der ALPINE-ENERGIE nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler oder Mängel, so ist die ALPINE-ENERGIE ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Das Recht auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt vorbehalten.

9. (Produkt-)Haftung

9.1 Der Lieferant haftet für alle durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden im vollen Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die ALPINE-ENERGIE haftet gegenüber dem Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Sollte die ALPINE-ENERGIE aufgrund von Leistungen, die vom Lieferant erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so stellt der Lieferant die ALPINE-ENERGIE von dieser Haftung frei.

9.4 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die ALPINE-ENERGIE insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter hin freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechtsmängeln ist und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen.

10.2 Sobald die ALPINE-ENERGIE den Lieferant über eine Schutzrechtverletzung unterrichtet, wird der Lieferant den Anspruch des Dritten auf eigene Kosten (auch außergerichtlich) abwehren und der ALPINE-ENERGIE von allen Kosten und Schäden freistellen.

10.3 Im Falle einer (behaupteten) Schutzrechtverletzung verschafft der Lieferant der ALPINE-ENERGIE auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei das Recht zur Weiternutzung oder ersetzt oder verändert den Vertragsgegenstand so, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt aber vertragsgemäß bleibt.

10.4 Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben der ALPINE-ENERGIE vorbehalten.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung der ALPINE-ENERGIE und nur insoweit offen legen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Verpackung, Umweltschutz

12.1 Soweit nicht anders vereinbart, muss das vom Lieferant verwendete Verpackungsmaterial umweltfreundlich und so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferanten bleibt unberührt.

12.2 Umweltschutzaspekte sind durch den Lieferanten in allen Phasen der Planung, Erstellung und Lieferung der Waren zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Lieferant alle von seinen Produkten ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren.

12.3 Der Lieferant versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Verbotstoffe eingehalten werden.

12.4 Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.

12.5 Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/96 EG („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Lieferant wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.

12.6 Sofern die ALPINE-ENERGIE in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung der gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer verantwortlich sein sollten, übernimmt der Lieferant die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der von ihm gelieferten Geräte.

12.7 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaftige Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

13.3 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach/Riss vereinbart.